

# STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau  
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

**Sitzung vom 31. Januar 2008**

Gesch. Nr. 68/07

**32.6.2 Stadtverwaltung.- Kenntnisnahme vom Bericht des Stadtrates und Abschreibung des Postulates von Gemeinderätin Gabriela Münger, SVP, und 19 Mitunterzeichnenden betreffend fristgerechter Einhaltung der Zahlungsfristen der Stadt Illnau-Effretikon.-**

---

### **A n t r a g**

#### **Der Grosse Gemeinderat**

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 18 der Gemeindeordnung -

### **b e s c h l i e s s t :**

1. Vom Bericht des Stadtrates wird Kenntnis genommen und das Postulat von Gemeinderätin Gabriela Münger, SVP, und 19 Mitunterzeichnenden betreffend fristgerechter Einhaltung der Zahlungsfristen der Stadt Illnau-Effretikon als erledigt abgeschlossen.
2. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
3. Mitteilung an:
  - a) Frau Gemeinderätin Gabriela Münger, Kemttalstrasse 20, 8308 Illnau,
  - b) den Stadtrat.

-----

### **W e i s u n g**

#### **1. Ausgangslage**

Gemeinderätin Gabriela Münger, SVP, und 19 Mitunterzeichnende reichten am 13. Dezember 2007 folgendes Postulat ein:

"Der Stadtrat wird eingeladen, die Zahlungspflichten und -fristen von zugestellten Rechnungen an die Stadt Illnau-Effretikon zu überprüfen und die Abwicklung dieser voranzutreiben, mit dem klaren Ziel, geforderte Zahlungen fristgerecht zu begleichen.

### Begründung:

Immer mehr Gewerbebetriebe beklagen sich, dass die Zahlungsmoral der Stadt Illnau-Effretikon sehr zu wünschen übrig lässt. Zahlungsfristen werden nicht eingehalten und teils willkürlich unberechtigte Skontoabzüge vorgenommen. Die Gewerbebetriebe sind auf pünktliche und zuverlässige Zahlungen angewiesen. Ein kleines Unternehmen kommt rasch in Schwierigkeiten, wenn bei einem grösseren Auftrag die geforderte Zahlung nicht termingerecht eintrifft. Selbst grössere Firmen beklagen, dass von den vielen im Jahr 2007 gestellten Rechnungen die Stadt Illnau-Effretikon, keine einzige termingerecht beglichen wurde. Es gab oft Fristen von bis zu 90 Tagen. Ausserdem erlaubt sich die Stadt, trotz diesen ins Gewicht fallenden Verzögerungen, auch noch ungerechtfertigte Skontoabzüge vorzunehmen. In den meisten Fällen werden in Rechnungen Skontoabzüge angeboten bei Begleichung innert 10 oder max. 30 Tagen. Die Stadt erfüllt weder bei der Zahlungsfrist noch beim Skontoabzug ihre Vorbildfunktion.

Unternehmer die sich nach ihrer noch nicht eingegangenen Zahlung erkundigen, werden oft bereits am Telefon auf Geduld verwiesen. Einige fühlen sich als belächelt und nicht ernst genommen worden zu sein. Ebenfalls kam zum Vorschein, dass mit offenen Rechnungen ein Wortspiel getrieben wird. Würde Rein Netto, anstelle nur Netto auf der Rechnung stehen, dann würde die Stadt keine Skontoabzüge mehr vornehmen nach überschrittener Zahlungsfrist. Nur ist auch dies nicht korrekt und rechtlich besteht da kein Unterschied. Das einzelne Gewerbe fühlt sich von solchen Dilettantismen schikaniert.

Das heimische Gewerbe hat Anspruch auf eine prompte und korrekte Bezahlung bei ebenso prompten, anstandslosen und zuverlässig geleisteten Arbeiten ohne ungerechtfertigte Abzüge.

Wir bitten den Stadtrat, die zuständigen Verwaltungsangestellten mit der Zahlungspflicht sowie deren Rechte zu sensibilisieren und instruieren, um zukünftig zugestellte Rechnungen pünktlich und zuverlässig zu begleichen.“

## **2. Stellungnahme des Stadtrates**

Der Stadtrat ist grundsätzlich ebenfalls der Ansicht, dass Fristen geforderter Zahlungen eingehalten werden müssen und Skontoabzüge nur im vereinbarten Rahmen vorgenommen werden dürfen.

Im Postulat stützen sich die Unterzeichnenden offenbar auf verschiedene Aussagen und Darlegungen einzelner einheimischer Gewerbebetriebe, die sich über eine schlechte Zahlungsmoral und ungerechtfertigte Skontoabzüge beklagen. Um diese Standpunkte mit konkreten Zahlen und Fakten belegen zu können, wurden die in den letzten Jahren durchschnittlich eingehaltene Zahlungsfrist (Differenz zwischen Rechnungsdatum und Zahlungsdatum) sowie weitere Kriterien ausgewertet. Zu bemerken gilt, dass die Stadt in der Regel generell für sämtliche Zahlungen Fristen von 30 Tagen (gemäss Weisung über Ausgaben und Kredite vom 1. April 2007) vereinbart. Kürzere Fristen werden aufgrund des Kontroll-, Visums- und Verarbeitungsablaufes nur in Ausnahmefällen ausgemacht. Lieferantenrechnungen mit Konditionen von 45, 60 oder 90 Tagen Zahlungsfrist machen nur eine geringe Anzahl aus, und sie können angesichts ihres längeren Zeitraums auch

sehr gut eingehalten werden. Deshalb beschränkte sich der Stadtrat bei der Auswertung und Überprüfung der Zahlungen schwergewichtig auf solche mit Fristen bis 30 Tagen.

### Auswertungen

Die Auswertungen ergeben folgendes Bild:

- Im Jahr 2005 betrug die Zahlungsfrist von insgesamt 13'489 Kreditorenrechnungen mit Konditionen bis 30 Tage durchschnittlich **32.6 Tage**.
- Im Jahr 2006 betrug die Zahlungsfrist von insgesamt 15'356 Kreditorenrechnungen mit Konditionen bis 30 Tage durchschnittlich **32.9 Tage**.
- Im Jahr 2007 (Auswertung per 15.12.2007) wurden 12'541 Kreditorenrechnungen mit Konditionen bis 30 Tage durchschnittlich innert **33.7 Tage** bezahlt.

Diese Zahlungsfristen sprechen bei erster Betrachtung keineswegs von einer allgemein massiv schlechten Zahlungsmoral der Stadt. Trotzdem gilt es zu prüfen, warum die 30 Tagesfrist in den vergangenen Jahren durchschnittlich leicht überschritten wurde. Um diesem Umstand auf den Grund zu gehen, wurden Stichproben gemacht. Im Jahr 2007 wurden 360 Rechnungen genauer untersucht. Jede Rechnung wurde auf folgende vier Kriterien (Checkpoints) geprüft:

- ✓ Checkpoint 1: Anzahl Tage zwischen Rechnungsdatum und 1. Kontrolldatum (= Erst-Visum des Bestellers oder Prüfvisum von Architekt/Bauleiter/Planer etc.).
- ✓ Checkpoint 2: Anzahl Tage zwischen Rechnungsdatum und Eingangsdatum im Finanzamt.
- ✓ Checkpoint 3: Anzahl Tage zwischen Eingangsdatum Finanzamt und Erfassungsdatum Finanzamt.
- ✓ Checkpoint 4: Anzahl Tage zwischen Rechnungs- und Zahlungsdatum.

Aus dieser Überprüfung ging hervor, dass bei den Checkpoints 1 + 2 vereinzelt unbefriedigende Werte ausgewiesen werden, wenn Aussenstellen involviert sind. Namentlich bei Bauprojekten, wo Architektur-, Ingenieur- oder Planungsbüros die Abrechnungen vorerst prüfen müssen, können längere Zeitspannen auftreten, bis die Rechnungen schliesslich im Finanzamt zur Verarbeitung und Zahlungsfreigabe eintreffen.

Betrachtet man die Fakturen, welche die Investitionsrechnung betreffen, gesondert, sieht das Bild noch klarer aus:

	<b>Checkpoint 1</b>	<b>Checkpoint 2</b>	<b>Checkpoint 3</b>	<b>Checkpoint 4</b>
Alle (360 Zahlungen)	16 Tage	19 Tage	8 Tage	27 Tage
Davon aus Investitionen (61 Zahlungen)	22 Tage	<b>32 Tage</b>	8 Tage	<b>40 Tage</b>

In beiden Fällen werden die Rechnungen innert 8 Tagen verarbeitet und bezahlt. Bei Belegen, welche die Investitionsrechnung betreffen, und durchschnittlich erst nach 32 Tagen

im Finanzamt eintreffen, kann eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht mehr eingehalten werden. Durchschnittlich werden diese innert 40 Tagen bezahlt.

An dieser Stelle muss ausdrücklich erwähnt werden, dass bei Baurechnungen (insbesondere Schlussrechnungen) eine Zahlungsfrist von 30 Tagen *nicht* üblich ist. Die Stadt Illnau-Effretikon vereinbarte bei Baurechnungen seit jeher grosszügige Zahlungskonditionen von normalerweise 30 Tagen / 2 % Skonto. Üblich sind in der Baubranche jedoch 60 Tage / 2 % Skonto (ausgenommen Akontorechnungen).

Gemäss SIA-Norm 118 stehen der Bauleitung 30 Tage zur Prüfung von Schlusszahlungen (Art. 154) und dem Bauherrn 30 Tage zur Bezahlung zur Verfügung (Art. 155), was eine Zahlungsfrist von gesamthaft 60 Tagen ausmacht. Die Prüffrist kann gemäss Art. 154 sogar bis zu 90 Tage verlängert werden. Die vereinbarte Zahlungsfrist gilt in diesem Sinne nur für Teilzahlungen (Akontorechnungen).

Ein Vergleich der Zahlungskonditionen bei Baurechnungen mit vergleichbaren Gemeinden und Städten zeigt folgendes Bild:

Illnau-Effretikon	30 Tage / 2 % Skonto
Winterthur	60 Tage / 2 % Skonto
Stadt Zürich	60 Tage / 2 % Skonto
Kantonale Verwaltung Zürich	60 Tage / 2 % Skonto
Thalwil	60 Tage / 2 % Skonto
Rüti	60 Tage / 2 % Skonto
Dietikon	60 Tage / 2 % Skonto
Schlieren	60 Tage / 2 % Skonto
Regensdorf	60 Tage / 2 % Skonto
Kloten	90 Tage
Uster	90 Tage / 2 % Skonto
Pfäffikon ZH	30 Tage / 2 % Skonto
Affoltern am Albis	30 Tage / 2 % Skonto

Es zeigt sich, dass die meisten Städte und Gemeinden 60 Tage vereinbaren. Uster und Kloten pflegen sogar 90 Tage. Die Gemeinden Pfäffikon ZH und Affoltern am Albis weisen die gleichen Konditionen wie Illnau-Effretikon auf. Beide Gemeinden äusserten die Problematik, dass diese kurzen Fristen nicht immer eingehalten werden können.

Eine Auswertung aller Rechnungen aus dem Jahr 2007 von 8 ausgewählten heimischen Baufirmen zeigt, dass eine Zahlungsfrist von 30 Tagen zwar im Durchschnitt nicht eingehalten wurde, der übliche Rahmen von 60 Tagen jedoch nie ausgeschöpft wurde. Die Fristen bewegen sich im Schnitt bei allen einheimischen Firmen zwischen 35 und 40 Tagen.

Vereinzelt gingen Rechnungen beim Bau- und Werkamt ein, welche mehrere Tage vor dem Eingangsdatum erstellt wurden und dadurch die Zahlungsfrist schmälerten. Solche Rechnungen wurden bereits einige Male an die entsprechende Firma zurück gewiesen mit der Aufforderung, das Rechnungsdatum anzupassen.

### Arbeitsprozesse und Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei Kreditorenrechnungen sind gemäss Weisung über Ausgaben und Kredite vom 1. April 2007, Ziffer 5.1, wie folgt unterteilt:

Visum	Verantwortlichkeiten / Aufgaben	Berechtigung
1. Visum (links vom Kontierungsstempel):  Materielle Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Prüfung der rechnerischen Richtigkeit</li> <li>✓ Prüfung der materiellen Richtigkeit durch Besteller               <ul style="list-style-type: none"> <li>- wurde die Ware geliefert bzw. Dienstleistung erbracht</li> <li>- Stimmt die Anzahl?</li> <li>- Entspricht der Preis der Ware oder Dienstleistung den Abmachungen (Offerte, Bestellung, etc.)?</li> </ul> </li> <li>✓ Angabe von zweckdienlichen Hinweisen für Kontierung (z.B. Projekt etc.)</li> <li>✓ Abzug Skonto und vereinbarte Rabatte</li> <li>✓ Kontierung nach Richtlinien des neuen Rechnungsmodells. Angabe des Kontos nach institutioneller Gliederung sowie allfälliger Kostenstelle.</li> </ul>	Besteller/in
2. Visum (Schlussvisum, rechts vom Kontierungsstempel)  Zahlungsfreigabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Prüfung, ob Legitimation vorhanden ist:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgabe durch Kreditbeschluss vorhanden? (Voranschlagskredit / Verpflichtungskredit)</li> <li>- Ausgabe innerhalb Kredit oder wird Nachtrags- bzw. Zusatzkredit benötigt?</li> </ul> </li> <li>✓ Schlussvisum/Zahlungsfreigabe durch berechtigte Person</li> <li>✓ Weiterleitung der Belege ans Finanzamt spätestens 2 Wochen vor Fälligkeit.</li> </ul>	Abteilungsleiter/in
Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Kontrolle ob Visumsweg eingehalten wurde</li> <li>✓ Kontrolle Abzug Skonto</li> <li>✓ Kontrolle Kontierung</li> <li>✓ Verbuchung</li> <li>✓ Zahlung innerhalb Zahlungsfrist</li> <li>✓ Ablage und Aufbewahrung</li> </ul>	Mitarbeitende der Finanzverwaltung

Bei Kreditorenbelegen, welche die Laufende Rechnung betreffen, kann die 30-Tage-Frist gut eingehalten werden. Ausnahmen treten bei Rechnungen auf, welche durch Aussenstellen visiert werden müssen. Darunter fallen insbesondere Rechnungen aus Liegenschaftunterhalt, des Alters- und Pflegeheims oder des Sportzentrums.

Bei Kreditorenrechnungen, welche die Investitionsrechnung betreffen, kann eine 30-Tage-Frist, wie bereits erwähnt, meist nicht eingehalten werden. Insbesondere, wenn eine Prüfung durch die Bauleitung erforderlich ist, treten oftmals höhere Fristen auf. Um eine seriöse Prüfung der Rechnungspositionen und eine einwandfreie Verarbeitung gewährleisten zu können, ist eine Frist von 40 - 60 Tagen nötig und, wie oben erläutert, auch absolut angemessen und üblich.

### Skontoabzüge

Es ist tatsächlich der Fall, dass Skontoabzüge auch nach vereinbarten Fristen teilweise noch vorgenommen werden. Häufig weisen Rechnungen Konditionen von bspw. 10 Tagen / 2 % Skonto auf. Solche Vereinbarungen sind aufgrund des Kontroll- und Verarbeitungsweges unrealistisch. Gemäss Weisung über Ausgaben und Kredite vom 1. April 2007, Ziffer 5.2, sollen grundsätzlich Konditionen von 30 Tage / 2 % Skonto vereinbart werden. Ausnahmen stellen hier wiederum vorallem die Rechnungen aus der Investitionsrechnung dar, welche Fristen über 30 Tagen benötigen, üblicherweise 60 Tage.

Dass dann noch Skontoabzüge getätigt werden, ist sicherlich nicht gerechtfertigt. Es soll eine bessere Kommunikation zwischen Lieferant und Besteller angestrebt werden. Bessere und vorallem realistische Konditionen sind auszuhandeln. Die Besteller von Dienstleistungen und Lieferungen werden angehalten, nur Konditionen mit Skontoabzügen zu vereinbaren, die eine angemessene Frist von 30 Tagen bei Rechnungen der Laufenden Rechnung und 60 Tagen bei Rechnungen der Investitionsrechnung aufweisen.

#### **Zusammenfassende Beurteilung des Stadtrates / Massnahmen**

Die bis anhin angewendete 30-Tage-Frist ist aus Sicht der Gewerbebetriebe positiv zu bewerten. Dem Stadtrat ist bewusst, dass diese knappe Zahlungsfrist bei Bauprojekten, insbesondere bei den Schlussrechnungen, nicht eingehalten werden kann. Trotzdem stellt diese Zielsetzung für das Gewerbe aber einen eindeutigen Mehrwert dar, wenn man bedenkt, dass die Zahlungen durchschnittlich weit vor den üblichen Fristen von 60 Tagen bezahlt werden. Nicht zuletzt darf erwähnt werden, dass Bestellungen der Stadt, aufgrund ihrer nach wie vor guten Bonität, für das Gewerbe einen sicheren Wert und einträgliche Aufträge darstellen.

Angesichts der aufgeführten Abklärungen und Gegebenheiten sieht der Stadtrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Bei Schlussrechnungen von Bauleistungen gilt generell eine Zahlungsfrist von 60 Tagen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei grösseren Beträgen Akontorechnungen eingereicht werden sollen. Für Akontorechnungen gelten die üblichen 30 Tage Zahlungsfrist. Akontorechnungen mit umfangreichen Ausmassen können auch ohne unmittelbare Ausmasskontrolle weitergeleitet werden. Die Bereinigung des Ausmasses kann bei der Folgerechnung berücksichtigt werden.

Zahlungen der Laufenden Rechnung sollen wie bis anhin generell Konditionen von 30 Tagen aufweisen. Kürzere Fristen sind nur in Ausnahmefällen zu vereinbaren.

Skontoabzüge dürfen nicht ungerechtfertigt und nach abgelaufener Frist vorgenommen werden. Auch diesbezüglich sollen aber realistische Konditionen vereinbart werden, die je nach Umfang und Art des Auftrages zwischen 30 und 60 Tagen liegen. Zahlungen innert 10 - 20 Tagen mit 2 % Skonto sind unrealistisch und werden von der Stadt nicht akzeptiert. Die Verwaltungsabteilungen sind angehalten, realistische Konditionen zu vereinbaren und Skontoabzüge nur im vereinbarten Rahmen und Zeitraum zu tätigen. Zudem soll eine bessere Kommunikation zwischen Lieferant und Besteller angestrebt und gepflegt werden.

Eine Verkürzung der Arbeitsprozesse ist nicht möglich, da diese einerseits bereits eher knapp bemessen sind und dadurch andererseits eine seriöse und fehlerfreie Verarbeitung gefährden könnten. Eine einwandfreie Prüfung und Verarbeitung soll gewährleistet werden und klar oberstes Ziel bleiben.

Unbefriedigend ist aber die Tatsache, dass Rechnungen immer wieder bei den externen Bauleitern über längere Zeit liegen bleiben. Der Stadtrat möchte diesen Aspekt noch genauer untersuchen. Es stellt sich die Frage, wie die Prüfinstanzen vermehrt in die Verantwortung eingebunden werden können.

Die Weisung über Ausgaben und Kredite wird entsprechend angepasst und mit den neuen Fristen bei Schlussrechnungen aus Bauprojekten ergänzt werden.

Der Stadtrat bedauert, dass die Stadtverwaltung von 20 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates aufgrund von Mutmassungen in Bezug auf ihre Zahlungsmoral im eingereichten Postulat äusserst negativ dargestellt und in scharfem Ton kritisiert wird. Verschiedene Äusserungen darin sind angesichts der ausgewerteten Fakten unhaltbar. Eine nähere Betrachtung der Gegebenheiten und bessere vorgängige Recherchierung hätten schnell Klarheit gebracht und, statt einem negativen Bild, vielmehr ein positives Bild aufzeigen können. Insbesondere den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission steht es jederzeit zu, sich bei den Verwaltungsabteilungen über Zahlungskonditionen, Lieferantenrechnungen, Prozessabläufe etc. zu erkundigen und Einsicht in Belege zu erhalten. Der Stadtrat lädt deshalb ausdrücklich dazu ein, von diesem Einsichtsrecht bei Unklarheiten Gebrauch zu machen. Die detaillierten Auswertungen der vorliegenden Postulatantwort können im Finanzamt bei Interesse jederzeit eingesehen werden.

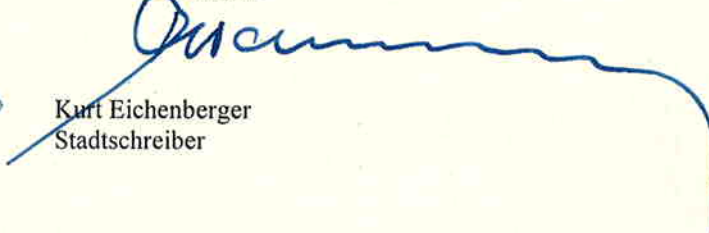
BÄ/SC

-----

**Stadtrat Illnau-Effretikon**



Martin Graf  
Stadtpräsident



Kurt Eichenberger  
Stadtschreiber

**Versandt:**

31. Jan. 2008